

Prüfungsordnung

B. Besonderer Teil

für den weiterbildenden Master-Studiengang

Suchthilfe/Suchttherapie

**an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences**

**vom 2. Juli 2018
in der Fassung vom 24. November 2018**

Inhaltsverzeichnis

B. Besonderer Teil: Masterstudiengang Suchthilfe/Suchttherapie	1
§ 1 Ziel des Studiums; Masterprüfung; zu vergebender Grad	1
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	1
§ 3 Teilnahme an Suchtkongressen	1
§ 4 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Beschlussfähigkeit	2
§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 6 Anrechnung von Teilen von Modulen	2
§ 7 Anmeldung zur Modulprüfung (Abweichende Regelung gemäß § 20 Absatz 2 PO-AT)	2
§ 8 Modulprüfung in den Modulen 1, 2; Ziel, Umfang und Form	3
§ 9 Modulprüfung in den Modulen 3, 4, 7-11; Ziel, Umfang und Form	3
§ 10 Spezielle Regelung für die Zulassung zur Masterthesis	3
§ 11 Bearbeitungszeit	3
§ 12 Kolloquium	3
§ 13 Bildung der Gesamtnote	4
§ 14 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	4
§ 15 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung	4

**B. Besonderer Teil:
Masterstudiengang Suchthilfe/Suchttherapie**

§ 1

Ziel des Studiums; Masterprüfung; zu vergebender Grad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (Hochschulgesetz) durch theoretische und praktische Studienelemente zur Tätigkeit in den verschiedenen Feldern der Suchthilfe/Suchttherapie qualifizieren.
- (2) Die Masterprüfung bildet den qualifizierenden Abschluss des Studienganges. Die Masterprüfung besteht aus 11 Modulprüfungen und der Modulprüfung 12 (Masterthesis, Kolloquium).
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ verliehen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden neben der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung ein abgeschlossenes Studium der Humanwissenschaften (Medizin, Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik) gefordert. Über die Zulassung von Bewerberinnen¹, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in anderen als den genannten Studiengängen erworben haben, jedoch einschlägige berufliche Vorerfahrungen nachweisen können, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Bewerberinnen müssen mit mindestens halber Vollzeitstelle (in der Regel 19,25 Std. wöchentlicher Arbeitszeit) – in der Regel mindestens seit einem Jahr – im Bereich der Suchthilfe oder einem verwandten Feld (z.B. Psychiatrie, Wohnungslosenhilfe) tätig sein.

§ 3

Teilnahme an Suchtkongressen

- (1) Während des Studiums müssen die Studierenden an mindestens 6 Tagen an suchtwissenschaftlichen Kongressen teilnehmen. Dies dient der Stärkung der wissenschaftlichen Orientierung der Studierenden, des Bezugs zu aktueller Forschung und der Vernetzung mit der scientific community in diesem Bereich.
- (2) Eine Liste der anerkannten Kongresse liegt im Sekretariat des Masterstudienganges Suchthilfe/Suchttherapie aus. Studierende können darüber hinaus für die Teilnahme an anderen suchtwissenschaftlichen Kongressen die Anerkennung als Teilnahme im Sinne von Absatz 1 bei der Studiengangsleitung beantragen. Dies betrifft auch einschlägige Fachtagungen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Prüfungsordnung darauf verzichtet, weibliche und männliche Wortformen nebeneinander zu benutzen; stattdessen wird das generische Femininum gewählt, wenn keine geschlechtsneutralen Begrifflichkeiten möglich sind.

§ 4

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Beschlussfähigkeit

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden, deren Stellvertretenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende wird von der Rektorin aus dem Kreis der Dozenten berufen. Die Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder sowie deren Stellvertretenden werden von den im Studiengang Suchthilfe/Suchttherapie Lehrenden aus ihrer Mitte gewählt. Dabei muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses der Praxis entstammen. Ein weiteres Mitglied und deren Stellvertreterin werden aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Die Amtszeit beträgt für alle Mitglieder zwei Jahre.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin mindestens eine weitere Professorin und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Für Studierende, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums auch die Anerkennung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund erhalten wollen, ist im hier maßgeblichen Bereich des Kerncurriculums, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bei anderen Bildungseinrichtungen erworben worden sind, ausgeschlossen. Zum Kerncurriculum gehören:

- 112 Unterrichtsstunden im Modul 1
- 40 Unterrichtsstunden im Modul 2 (Themengebiet: Soziale Suchtarbeit)
- 160 Unterrichtsstunden in den Modulen 5 und 6
- 160 Unterrichtsstunden in den Modulen 7 und 8
- 200 Unterrichtsstunden in den Modulen 10 und 11.

Diese Studien- und Prüfungsleistungen werden ausschließlich im hiesigen Studiengang erworben.

§ 6

Anrechnung von Teilen von Modulen

Die Anerkennung von Teilen von Modulen ist möglich. Können die anerkannten Teile mit einer Note anerkannt werden, fließt die Note in die Modulnote unter Beachtung des jeweiligen Workloads ein. Werden die anerkannten Teile lediglich mit „bestanden“ anerkannt, bleibt dieser Teil bei der Notenbildung der Modulnote außer Betracht.

§ 7

Anmeldung zur Modulprüfung (Abweichende Regelung gemäß § 20 Absatz 2 PO-AT)

Die Studierenden melden sich spätestens 4 Wochen vor der betreffenden Prüfung beim Prüfungsamt dazu an. Meldet sich bis zu diesem Zeitpunkt keine Studierende zu dem Prüfungstermin an, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung zu diesem Termin.

§ 8
Modulprüfung in den Modulen 1, 2;
Ziel, Umfang und Form

- (1) Die Prüfung besteht im Falle einer integrierten Prüfung der Module 1 und 2 in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer. Werden die Module einzeln geprüft, ist die Prüfungsform die Klausur und/oder die mündliche Prüfung.
- (2) Die Prüfungen können auf Antrag des Studierenden in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 9
Modulprüfung in den Modulen 3, 4, 7-11;
Ziel, Umfang und Form

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere Durchführung, Dokumentation (z. B. schriftlich, als Videoaufzeichnung etc.) und Präsentation von Arbeitsprozessen und -ergebnissen, mündliche Prüfungen und schriftliche Studienarbeiten in Betracht. Prüfungsmodalitäten werden im Modulhandbuch dokumentiert und vom Modulverantwortlichen, der die Prüfungsform im Einzelfall festlegt, zu Modulbeginn bekannt gegeben.
- (2) Mit der Durchführung, Dokumentation (z. B. schriftlich, als Videoaufzeichnung etc.) und Präsentation von Arbeitsprozessen und -ergebnissen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich die für die Bewältigung der Aufgaben in einem konkreten Handlungsfeld der Suchthilfe erforderlichen Kompetenzen angeeignet haben.

§ 10
Spezielle Regelung für die Zulassung zur Masterthesis

Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung Modulprüfungen im Umfang von mindestens 64 Credits bestanden hat und Bescheinigungen über die Teilnahme an 2 Tagen bei suchtwissenschaftlichen Fachkongressen nach § 3 vorlegen kann.

§ 11
Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit (minimaler Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) ist auf der Basis von 22 Credits inklusive Begleitseminar auf 550 Arbeitsstunden kalkuliert.

§ 12
Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit.
- (2) Zum Kolloquium kann die Studierende nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 9 i.V.m. § 25 PO - AT genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studentin jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. sie alle Prüfungen in den Modulen 1 – 11 bestanden hat,
 3. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

- (3) Das Kolloquium wird auf Antrag der Studierenden in englischer Sprache durchgeführt.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in § 30 Absatz 1 PO-AT genannten Einzelnoten gemäß § 15 Absatz 4 PO-AT gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Masterarbeit = fünffach

Kolloquium = einfach

Durchschnitt der Prüfungsnoten in den Modulen 1, 2 = dreifach

Durchschnitt der Prüfungsnoten in den Modulen 5 und 6 = dreifach

Gesamtnote und Modulprüfungsnoten werden zusätzlich nach ECTS-Standard ausgewiesen.

§ 14 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

(1) Der Studiengang ist gemäß Urkunden der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., vom 11.10.2005 akkreditiert und vom 28.02.2012 und TT.MM.JJJJ reakkreditiert und eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.

(2) Nach rechtlicher Prüfung durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der KatHO NRW wurde am 12.03.2018 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

§ 15 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

(2) Die Masterprüfungsordnung vom 14.08.2001 tritt mit Ablauf des 28.02.2008 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Sommersemesters 2005 ihr Studium an der KatHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt dieses Recht bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

(3) Die Masterprüfungsordnung vom 30.03.2007 tritt mit Ablauf des 28.02.2012 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Sommersemesters 2008 ihr Studium an der KatHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt dieses Recht bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

(4) Die Masterprüfungsordnung vom 01.09.2008 tritt mit Ablauf des 28.02.2017 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Sommersemesters 2013 nach dieser Masterprüfungsordnung ihr Studium an der KatHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt dieses Recht bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

(5) Die Masterprüfungsordnung vom 15.03.2013 tritt mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018 nach dieser Masterprüfungsordnung ihr Studium an der KatHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt dieses Recht bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Sozialwesen der KatHO NRW, Abteilung Köln, vom 30.10.2018, des Senats der KatHO NRW vom 15.10.2018 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der Katholischen Fachhochschule gGmbH vom 24.11.2018.

Köln, 24.11.2018


Prof. Dr. Hans Hobelsberger
- Rektor -

Anlage Modulstruktur

Semester/ Module	1			2			3			4			5			6			Summe	Summe	Summe	
	Pr (h)	S (h)	WL (h)	Pr (h)	S (h)	WL (h)	Pr (h)	S (h)	WL (h)	Pr (h)	S (h)	WL (h)	Pr (h)	S (h)	WL (h)	Pr (h)	S (h)	WL (h)	Präsenz	Selbst- studium	Work- load	Credits
1. Medizinische u. psycholog. GL	64	148	212	48	90	138													112	238	350	14
2. Rechtl., soziale u. wirtschaftl. GL	64	148	212	48	90	138													112	238	350	14
3. Suchtforschung I (GL)				16	59	75	16	109	125										32	168	200	8
4. Suchtforschung II										24	161	185	24	91	115				48	252	300	12
5. Suchttherapie I				40	35	75	40	85	125										80	120	200	8
6. Suchttherapie II										40	85	125	40	35	75				80	120	200	8
7. Basistherapie- methoden (VT)							64	81	145	16	14	30							80	95	175	7
8. Komplexe Therapiemethoden (KVT)										40	60	100	40	35	75				80	95	175	7
9. Vertiefungsmodul (WPF)													32	118	150				32	118	150	6
10. Supervision/ BSE I	40	36	76	40	34	74													80	70	150	6
11. Supervision/ BSE II							48	57	105	48	12	60	24	11	35				120	80	200	8
12. Master-Thesis (+Begleitseminar)														50	50	24	476	500	24	526	550	22
Gesamt	168	332	500	192	308	500	168	332	500	168	332	500	160	340	500	24	476	500	880	2120	3000	120